



Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk

Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006
mit Änderung vom 28. Januar 2009

1. Geltungsbereich

Der Tarif N regelt die Erhebung von Netzanschlussbeiträgen und Netzkostenbeiträgen für den Anschluss an das Verteilnetz des ewz.

2. Gebührenpflicht

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer schuldet dem ewz in folgenden Fällen einen Netzanschlussbeitrag und einen Netzkostenbeitrag:

- beim Neuanschluss eines Gebäudes oder einer Anlage an das Verteilnetz des ewz;
- wenn ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt wird;
- wenn ein bestehender Anschluss geändert wird, namentlich bei Leistungserhöhungen, dem Bau eines zusätzlichen Anschlusses, bei Anschlussverstärkungen, bei Anschlussverlegungen und beim Abbruch von Anschlüssen.

Die Bestellerin oder der Besteller des Anschlusses und die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer haften solidarisch.

2.1. Ausnahme von der Gebührenpflicht

Das ewz erhebt in folgenden Fällen keinen Netzkostenbeitrag:

- bei Bauanschlüssen und anderen temporären Anschlüssen während höchstens 5 Jahren;
- beim Wiederaufbau infolge Abbruch und der Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses ab der gleichen Netzanschlussstelle innerhalb von höchstens 5 Jahren nach Abmeldung des Strombezugs, spätestens 5 Jahre nach Abbruch des Netzanschlusses.

3. Tarif

3.1. Netzanschlussbeitrag

3.1.1. Netzanschlussbeitrag bei Neuanschlüssen

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zu den Eingangsklemmen des Überstromunterbrechers.

Innerhalb der Bauzone verrechnet das ewz für Niederspannungsanschlüsse die Aufwendungen im öffentlichen Grund pauschalisiert zu den durchschnittlichen Kosten des ewz für Anschlüsse in der Stadt Zürich, im privaten Grund nach Aufwand.

Anschlüsse ausserhalb der Bauzone verrechnet das ewz nach Aufwand.

Allfällige Durchleitungsrechte hat die Bestellerin, der Besteller, die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer auf ihre oder seine Kosten zu erwerben.

3.1.2. Netzanschlussbeitrag bei Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen

Bei der Änderung eines bestehenden Netzanschlusses verrechnet das ewz die Kosten im öffentlichen Grund und die Kosten im privaten Grund nach Aufwand.

Bei Erneuerung des Kabels verrechnet das ewz der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer die Kosten für die Bauarbeiten im privaten Grund nach Aufwand. Die Kosten des Kabels übernimmt das ewz.

Das ewz kann auf die Verrechnung der Kosten verzichten, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

3.1.3. Netzanschlussbeitrag bei besonderen Anschlüssen und Anschlüssen in Mittelspannung

Der Stadtrat erlässt Grundsätze über die Kostentragung bei besonderen Anschlüssen und bei Anschlüssen in Mittelspannung.

3.2. Netzkostenbeitrag

3.2.1. Bemessungsgrundlage

Der Netzkostenbeitrag für den Neuanschluss von Gebäuden und Anlagen berechnet sich aufgrund der vollen Anschlussleistung, derjenige für Leistungserhöhungen aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Anschlussleistung.

Der Netzkostenbeitrag für den Anschluss von Elektrizitätserzeugungsanlagen berechnet sich aufgrund der maximal möglichen Leistung beim Bezug oder bei der Rücklieferung von Elektrizität.

3.2.2. Leistungsstufen

Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten Anschlussleistung in kVA, wobei dieser Wert für die Gebührenberechnung auf die nächst höhere Leistungsstufe erhöht wird.

Leistungsstufen in kVA (A bei Niederspannung):

28 (40), 44 (63), 55 (80), 70 (100), 110 (160), 170 (250), 220 (315), 280 (400), 440 (630), 500 (720), 560 (800), 660 (950), 850 (1220), 1000 (1440), 1200 (1730), 1400 (2000), 1600 (2300), 1800 (2600), 2000 (2880), 2200 (3170), 2400 (3460), 2600 (3750), 2800 (4040), 3000 (4330) usw.

Die Leistungsstufen 70 bis 660, 1000, 2000, 3000 kVA usw. entsprechen den vom ewz verwendeten Normanschlüssen; bei den übrigen handelt es sich um Zwischenstufen zum Zweck der Gebührenverlagerung. Wird ein Netzkostenbeitrag aufgrund einer Zwischenstufe veranlagt, kann die effektive Bezugsleistung mittels einer entsprechenden Messeinrichtung dauernd überwacht werden. Übersteigt die effektive Bezugsleistung die bestellte Zwischenstufe, wird dem betreffenden Anschluss die nächst höhere Leistungsstufe zugeteilt und die Differenz nachveranlagt.

Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Anschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzkostenbeiträgen.

3.2.3. Gebührenansatz

Der Netzkostenbeitrag beträgt Fr. 150.– pro kVA.

3.3. Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich zum jeweils gültigen Satz geschuldet.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. (aufgehoben)¹

4.2. Fälligkeit

Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag werden je zur Hälfte vor Beginn und nach Fertigstellung der Anschlussarbeiten erhoben. Die Zahlungen werden mit der Rechnung-

¹ Fassung gemäss GRB vom 28. Januar 2009; Inkraftsetzung 1. Januar 2009.

stellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen, die erste Teilzahlung aber in jedem Fall vor Baubeginn zu entrichten.

5. Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

5.1. Inkraftsetzung

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt und erlässt Übergangsbestimmungen.²

5.2. Aufhebung

Mit Inkraftsetzung des Tarifs N ist der folgende Beschluss des Gemeinderates aufgehoben:

Tarif A 1990, Gemeinderatsbeschluss vom 21. Februar 1990.

² Inkraftsetzung auf den 1. Oktober 2006.